



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

### PRÜFUNGSORDNUNG

### FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

### „WIRTSCHAFTSRECHT“

#### Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011  
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011  
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

#### Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012  
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013  
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

#### Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014  
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

#### Änderungen beschlossen in

der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016  
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

#### Änderungen beschlossen in

der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017  
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018  
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

Änderungen beschlossen in  
der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 12.12.2018  
befürwortet in der 148. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 23.01.2019  
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 350

Änderung in §§ 4, 13 und 22  
geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020  
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020  
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 445

Änderung der Module im Profildbereich Steuern  
durch den Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften im Umlaufverfahren vom  
25.09.2020  
befürwortet in der 158. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.11.2020  
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 32

Änderung beschlossen in  
der 287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 03.05.2023  
befürwortet in der 177. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 12.07.2023  
genehmigt in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1036

## INHALT:

---

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung .....	4
§ 2	Hochschulgrad .....	4
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	4
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	5
§ 4a	Studienleistungen.....	5
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen.....	6
§ 6	Prüfungsausschuss .....	6
§ 7	Bestellung von Prüfenden, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen .....	7
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt .....	8
§ 10	Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß.....	8
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung .....	9
§ 13	Bachelorarbeit .....	10
§ 14	Freiversuch.....	10
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	10
§ 16	Zusatzleistungen .....	11
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	11
§ 18	Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde .....	11
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte.....	12
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	12
§ 21	Schutzvorschriften.....	13
§ 22	In-Kraft-Treten.....	13
	Anlage 1: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen .....	14

## § 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Studierende zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). <sup>2</sup>Für diese Studierenden stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

## § 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. <sup>4</sup>Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. <sup>6</sup>In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. <sup>7</sup>Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. <sup>8</sup>Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. <sup>2</sup>Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. <sup>3</sup>Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. <sup>2</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. <sup>3</sup>Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

## § 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. <sup>2</sup>Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>4</sup>Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen können als elektronische Prüfung in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität oder als Online-Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG stattfinden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen des Fachbereichs.
- (6) <sup>1</sup>Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. <sup>2</sup>Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden oder eine einzelne Prüfende ist eine weitere Person als Protokollführer oder Protokollführerin hinzuzuziehen.

### § 4a Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Studienleistungen sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistung zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>4</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. <sup>5</sup>Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. <sup>6</sup>Soweit Studienleistungen benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>7</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechend, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Studienleistung nicht erfolgreich erbracht, kann sie beliebig oft im Rahmen der Angebote des Studiengangs wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Form der Studienleistung obliegt der oder dem Lehrenden.
- (3) <sup>1</sup>Der erste Versuch einer Studienleistung ist grundsätzlich immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. <sup>2</sup>Die Erbringung einer Studienleistung in einem Profilbereich setzt die Zulassung zu diesem Profilbereich voraus. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, Zusatzleistungen nach § 16 zu absolvieren, bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. <sup>2</sup>Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsakten führt das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:

- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens

- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
- ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied

anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. <sup>4</sup>Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anerkennungs- und Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche bzw. Einwirkungen und Einwirkungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. <sup>5</sup>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.

(7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift

festzuhalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. <sup>5</sup>Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 7 Bestellung von Prüfenden, Verschwiegenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüfende bestellt werden. <sup>5</sup>Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>6</sup>Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8 Anerkennung und Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>2</sup>Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, werden auf Antrag anerkannt, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wurde. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>3</sup>Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. <sup>4</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des zuvor genannten Übereinkommens erbracht wurden, werden auf

Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.

- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Versuch für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, unternommen wurde. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. <sup>3</sup>In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. <sup>4</sup>Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in angemessener Frist. <sup>2</sup>Er oder sie kann zur Vorbereitung seiner bzw. ihrer Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei fehlender Vergleichbarkeit wird die Leistung mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet. <sup>3</sup>Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht im Wege der Anerkennung oder Anrechnung ersetzt werden.

## § 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. <sup>4</sup>Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>6</sup>Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

## § 10 Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, sonstige Täuschung oder durch die Einwirkung auf Personen zu beeinflussen, die für die Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten zuständig sind, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Im Falle eines schweren Täuschungs- oder Einwirkungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden;

der wiederholte Täuschungs- oder Einwirkungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungs- bzw. Einwirkungsversuch gleich. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn ein Täuschungs- oder Einwirkungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. <sup>5</sup>§ 17 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Bis zu dieser Entscheidung setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung erheblich stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- |         |  |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)   |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                     |
| 10 – 12 | vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                  |
| 7 – 9   | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)      |
| 4 – 6   | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3   | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)          |
| 0       | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)   |
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfende die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. <sup>2</sup>Falls mehr als zwei Prüfende beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) <sup>1</sup>Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber geltend zu machen (Remonstrations). <sup>2</sup>Die Remonstrations ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstrations von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit oder wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer

Täuschung oder Einwirkung endgültig nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Die Joker-Prüfung ist spätestens zum ersten Termin in dem Jahr abzulegen, das auf den letzten regulären Prüfungsversuch folgt.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist durch die zu prüfende Person unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

### § 13 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden im Sinne des § 7 festgelegt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Eine inhaltliche Betreuung findet nicht statt. <sup>3</sup>Fragen zur Aufgabenstellung sind nur bei unklarer oder mehrdeutiger Aufgabenstellung zulässig. <sup>4</sup>Die Beantwortung dieser Fragen liegt im Ermessen des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin. <sup>5</sup>Die Chancengleichheit der Studierenden ist zu gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. <sup>2</sup>Sie ist mündlich zu präsentieren. <sup>3</sup>Auf die Präsentation findet § 4 Abs. 5 Anwendung. <sup>4</sup>Die Präsentation fließt in die Bewertung ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. <sup>5</sup>Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>6</sup>Ist keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>7</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

### § 14 Freiversuch

<sup>1</sup>Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch). <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn bei der Prüfung eine Täuschung oder Einwirkung nach § 10 Abs. 1 festgestellt wird.

### § 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßigem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). <sup>3</sup>Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die

Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 1), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert.<sup>4</sup>Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen.<sup>5</sup>Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	vollbefriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend

## § 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. <sup>2</sup>Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

## § 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungs- oder Einwirkungsversuch unternommen oder eine Täuschung bzw. Einwirkung vollendet und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

## § 18 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält er oder sie über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. <sup>3</sup>Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem

die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit, den Namen der oder des Prüfenden sowie den Profildbereich (vgl. § 3 Absatz 4). <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.

- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) <sup>1</sup>Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt den Studiengang Wirtschaftsrecht und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf dem Bachelorzeugnis wird der gewählte Profildbereich aufgeführt (vgl. § 3 Absatz 4). <sup>4</sup>Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Bachelorzeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement und Bachelorurkunde) zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) <sup>1</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsamt abgegeben wird. <sup>4</sup>In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls

überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) <sup>1</sup>Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 21 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gleichsfähiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieser Person zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. <sup>3</sup>Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. <sup>2</sup>Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. <sup>3</sup>Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

## § 22 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 32) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2027 nach dem Modulkatalog der bisherigen Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Prüfungen nach dem bisherigen Modulkatalog bewilligen.

## **Anlage 1: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**

### **Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2